

Infoblatt zur Flurbereinigung und zum Nachweis Alter Bestand.

Weiterführende Informationen, insbesondere die Karten zur Wertermittlung, der Wertermittlungsrahmen, sowie die Bewertung des Holzaufwuchses (Wesentliche Bestandteile) können im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V61129>



abgerufen werden. Dort finden Sie auch Formulare und Merkblätter zum Ausdrucken und Ausfüllen. Zudem bieten wir einen Newsletter an, mit dem Sie auch in Zukunft informiert bleiben.

- Die **Ordnungsnummer (ONR)**, unter der Sie bei der Flurbereinigungsbehörde geführt werden, finden Sie unter anderem oben links auf dem Ausdruck "Nachweis des Alten Bestandes". Die Ordnungsnummer ist verfahrensbezogen und nicht identisch mit dem angrenzenden Verfahren Diebachtal-Wald. Bitte geben Sie diese bei Anfragen oder im Schriftverkehr mit an.
- Unter **Teilnehmer** sind die Angaben des Grundbuchs gespeichert sowie Ihre Adresse. Bitte teilen Sie uns Unrichtigkeiten mit. Die zuerst aufgeführten Daten aus dem Grundbuch sind durch die Flurbereinigungsbehörde nicht veränderbar. Darunter sind unsere Ermittlungen dargestellt.
- Die **Wertermittlung** wurde auf der Grundlage der §§ 27 – 33 FlurbG durchgeführt.
- Die unter „Kataster – und Wertermittlungsdaten“ dargestellte Wertzahl (**WE**) ergibt den Geldbetrag, mit dem im Verfahren die Ankäufe für die Teilnehmergeinschaft oder die Geldausgleiche berechnet werden. Bei den Nutzungsarten A, GR, WG, WGBR, GHH und DRI ist die Wertzahl mit dem Kapitalisierungsfaktor von 1,2 zu multiplizieren.
- Der Wert für den Holzaufwuchs bei den Grundstücken mit waldbaulicher Nutzung wird bei den wesentlichen Bestandteilen nachgewiesen. Er beträgt bei Gehölzflächen 0 €. Sollten die Flächen an die Flurbereinigung abgegeben werden, so wird das DLR den Wert mit bis zu ca. 20 % Abschlag ansetzen.

Weitere Hinweise zum Verständnis der Auszüge finden Sie auf unserer Internetseite.

Hier einige Hinweise für den weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens:

- Bitte teilen Sie uns Ihre Pachtverhältnisse im Planwunsch mit, wir werden versuchen, diese bei der Zuteilung zu berücksichtigen.
- Wenn Sie am Verkauf, an der Abgabe oder am Erwerb von Flächen interessiert sind oder auch an der Auflösung von Eigentümergeinschaften, so kann dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten innerhalb der Flurbereinigung gebührenfrei möglich sein.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen

Bitte senden Sie hierzu den beigelegten Fragebogen für jede ONR zurück!

Vollmachterteilung im Flurbereinigungsverfahren

→ Eigentümergemeinschaften

Nach § 119 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken auffordern, einen **gemeinsamen Bevollmächtigten** zu benennen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen bitten wir Sie daher, *innerhalb der nächsten 4 Wochen* einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der bestenfalls in der Flurbereinigungs- oder in einer angrenzenden Gemeinde wohnt und ermächtigt sein soll, das gemeinschaftliche Eigentum im Flurbereinigungsverfahren zu vertreten.

Ein entsprechender Vollmachtsvordruck ist mit der Bitte beigelegt, diese nach Beglaubigung Ihrer Unterschrift durch die Gemeinde-/Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung nach hier zurückzusenden. Die Unterschriftsbeglaubigung ist (siehe Vollmacht letzter Absatz) gebührenfrei.

Alternativ zur Beglaubigung können Sie der Vollmacht auch eine Kopie Ihres Personalausweises beifügen.

Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter bzw. der Vormund, für volljährige Betreute der Betreuer die Vollmacht erteilen.

Für **Ehegatten** besteht kein allgemeines Vertretungsrecht. Daher gelten die obigen Ausführungen auch für Ehegatten und wir bitten um entsprechende Benennung eines Bevollmächtigten.

Sollten wir keine Rückmeldung erhalten, werden wir zukünftig bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nur noch den an erster Stelle im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer anschreiben.

→ Personen mit Wohnsitz außerhalb der Flurbereinigungsgemeinden

Sollten Sie außerhalb des Gebiets der Flurbereinigungs- oder der angrenzenden Gemeinden wohnen, empfehlen wir Ihnen die Bevollmächtigung einer Person mit Wohnsitz in der Flurbereinigungs- oder einer der angrenzenden Gemeinden, da der Verlauf des Verfahrens es nötig macht, Ladungen, Mitteilungen und Verwaltungsakte bekannt zu geben. Dies erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und den Nachbargemeinden.

Zusätzlich können Sie auch den Newsletter des Verfahrens, siehe oben, abonnieren über den die Bekanntmachungen ebenfalls nACHrichtlich versendet werden.

Eine evtl. bereits in einem anderen Flurbereinigungsverfahren erteilte Vollmacht kann auf dieses Flurbereinigungsverfahren nicht übertragen werden.